

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der jeweiligen Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.

1. Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungsangebots besteht darüber hinaus nicht.
5. In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachte Gegenstände der Kinder keine Haftung.

§ 5 Verpflegung

Die Betreuungsangebote beinhalten keine Verpflegung seitens der Gemeinde. Bei Bedarf können die Kinder während der Betreuungszeit ihr Vesperbrot einnehmen bzw. kann für die Kinder gegen Entgelt ein Mittagessen gebucht werden.

§ 6 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 7 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

1. Die Aufnahme des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und im Übrigen nach den Grundsätzen dieser Satzung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum jeweiligen Betreuungsangebot verbindlich anerkannt.

Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“

Für dieses Angebot gilt eine Anmeldefrist von 4 Wochen vor Betreuungsbeginn. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist nur zum Monatsanfang möglich.

Das Betreuungsangebot kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Der Übertritt eines Kindes in eine weiterführende Schule zum Ende des 4. Schuljahres und das Ruhen des Betreuungsangebots über die Sommerferien begründet wegen der auf Dauer von 12 Monaten kalkulierten Gebührensätze kein Kündigungsrecht zum 31.07. des laufenden Schuljahres.

Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“

Für die auf die Dauer eines Schuljahres festgelegten Betreuungseinheiten besteht eine Anmeldefrist von je 4 Wochen. Für darüber hinaus zusätzlich noch angebotene Betreuungseinheiten gilt eine Anmeldefrist von 2 Tagen.

Bereits gebuchte Betreuungseinheiten können mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuungseinheit gekündigt werden.

2. Werden beide Betreuungsangebote in Ziffer 1. dauerhaft über einen längeren Zeitraum (mindestens ½ Jahr) gebucht, gelten die gleichen Anmelde- und Abmeldebedingungen wie beim Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
4. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören. z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
5. Bei einem Zahlungsrückstand bei den Benutzungsgebühren von mehr als 80 EUR kann das Kind ebenfalls vom Besuch des Betreuungsangebots ausgeschlossen werden.
6. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken -Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.